

Beschlussvorlage

für den

Kreisausschuss  
Kreistag

06.12.2022  
16.12.2022

### **Neufassung der Abfallgebührensatzung**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Heidekreis stimmt der Neufassung der Abfallgebührensatzung zu.

Sachverhalt und Rechtslage:

Der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Heidekreis AöR (AHK) hat am 22.11.2022 die Neufassung der Abfallgebührensatzung beschlossen. Vor Inkrafttreten der Satzung bedarf es gemäß § 7 Abs. 2 der Unternehmenssatzung der AHK noch der Zustimmung des Kreistages.

Die aktuelle Gebührenkalkulationsperiode endet am 31.12.2022. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) vom 28.06.2022 umfasst die neue Kalkulationsperiode den Zeitraum 2023 – 2025. Die Ergebnisse der Gebührenkalkulation für diesen Zeitraum sind in der beigegefügte Anlage dargestellt. Auf dieser Grundlage sind die Abfallgebühren ab dem 01.01.2023 anzupassen.

Folgende Rahmenbedingungen sind in die Abfallgebührenkalkulation eingeflossen:

- Der negative Saldo aus der Kalkulationsperiode 2018/19 in Höhe von 318.571,55 € wurde berücksichtigt.
- Zur Abmilderung der Inflation und des Preisverfalls bei den Papiererlösen wurden 35% des geschätzten positiven Saldos der laufenden Kalkulationsperiode 2020-2022 (959.042,77 €) ebenfalls berücksichtigt.
- Die Erhöhung des Zinsniveaus führt - im Vergleich zur Vorkalkulation - zu einer Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes.
- Veränderung der Zuordnung einiger Abfallanlieferungen zu vorhandenen Kostenstellen.
- Einführung eines 660 l Gefäßes bei den Fraktionen Restabfall, Bioabfall und Gartenabfall. Bei den Papierabfällen besteht diese Behälterauswahl bereits.
- Flexibilisierung der Gartentonne mit 16 Mindestleerungen pro Jahr.
- Umleitung von 500 Mg / a an organischen Abfällen aus den Restabfallbehältern in die Bioenergie- und Gartentonnen.
- Berücksichtigung deutlich geringerer Erlöse bei der Vermarktung von Altpapier.
- Stark angestiegene Entsorgungspreise durch Neuausschreibungen.
- Z. T. sehr hohe bereits angemeldete bzw. zu erwartende Kostensteigerungen bei den Entsorgungspreisen durch Preisgleitklauseln.

Im Bereich der Hausmüllgebühren steigen die Gebühren für die Restabfallbehälter (Kleinbehälter und 1.100-Liter-Behälter), während die Grundgebühr und die Gebühren für die Biotonne, die künftig Bioenergietonne heißen soll, unverändert bestehen bleiben. Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen steigen mit Ausnahme der Restabfallkleinmengen (7,50 € / 0,25 m<sup>3</sup>). Für einen Musterhaushalt mit einer 120 l Restabfalltonne, einer Bioenergietonne und einer Grundgebühr steigen die Gebühren um 20 Cent pro Monat bzw. 2,40 Euro / Jahr. Die neu kalkulierten Abfallgebühren sind in die Neufassung der Abfallgebührensatzung aufgenommen worden. Des Weiteren sind formelle Anpassungen (z. B. die Präambel), Konkretisierungen (z. B. bei den Containergebühren) sowie eine Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs vorgenommen worden. Der neue 660l – Behälter ist mit den festzusetzenden Gebühren ergänzt worden, ebenso die Regelungen zur Flexibilisierung der Gartentonne.

Der § 3 der Abfallgebührensatzung wurde neu gefasst. Die vorhandene Regelung zur Erhebung von Grundgebühren bei Nutzungseinheiten aus anderen Herkunftsgebieten begegnet rechtlichen Bedenken und zieht zudem einen hohen bürokratischen Aufwand nach sich.

Die Veränderungen im Vergleich zur gültigen Satzung sind in der angehängten Synopse dargestellt. Die Neufassung der Abfallgebührensatzung soll am 01.01.2023 in Kraft treten.

Chancengleichheitsprüfung:

Ein Einfluss auf die Chancengleichheit ist durch diesen Beschluss nicht zu erwarten.

Anlagen

AHK\_Neufassung der Abfallgebührensatzung

AHK\_Neufassung der Abfallgebührensatzung - Abfallgebührenkalkulation 2023 - 2025

AHK\_Neufassung der Abfallgebührensatzung - Synopse der Veränderungen